

Stenografični zapisnik

sedme seje

deželnega zbora Ljubljanskega

dne 3. septembra 1868.

Nazočni: Prvosednik: Deželni glavar Karl pl. Wurzbach. — Vladina zastopnika: Deželne vlade predsednik: Conrad pl. Eybesfeld; vladni svetovalec: Roth. — Vsi članovi deželnega zbora razun: knezoškof dr. Widmar, grof Coronini, dr. Suppan, Mulley, baron Apfaltrern, grof Margheri, pl. Langer. — Zapisnikar: Poslanec dr. Savinscheg.

Dnevni red: 1. Vladni predlog: postava o šolskem nadzorstvu. — 2. Volitev odseka za cestne reči. — 3. Poročilo deželnega odbora, da bi se prevzele v obskrbo Gallenfels-, Šelenburg-, Lerh- in Weitenhiller-jeve ustanove za dekleta, in baron Flödnig- in Holdheim-ovi ustanovi za slepe. — 4. Načrt postave deželnega odbora, kdaj se občeskodljive osebe denó v posilno delavnico. — 5. Računski sklep Glavarjeve ubožnega in bolniškega zaloga za 1866. in 1867. leto in prevdarek istega za 1868. leto. — 6. Poročilo deželnega odbora in predloga načrta postave zarad izpeljave ravnopravnosti slovenskega jezika v šoli in uradih. — 7. Poročilo peticijskega odseka o prošnji mestnega predstojništva Kranjskega zarad pobiranja užitnine.

Obseg: Vladina predloga zarad šolskega nadzorstva. — Se izroči šolskemu odseku. — Volitev odseka za cestne reči. — Peticije. — Načrt postave deželnega odbora, kdo in kdaj se dene v posilno delavnico. — Se izroči odseku za posilno delavnico. — Poročilo deželnega odbora, da bi se prevzela v obskrbo ustanova Ig. baron Gallenfels-, Jak. pl. Šelenburg-, Antonija Lerch- in Friderik Weitenhiller-ja za dekleta in ustanova Friderik baron Flödnig- in France Holdheim-ova za slepe. — Se izroči finančnemu odseku. — Računski sklep P. P. Glavarjeve ustanove za uboge in bolne za 1866. in 1867. leto in prevdarek iste za 1868. leto. — Se izroči finančnemu odseku. — Poročilo deželnega odbora zarad enakopravnosti slovenskega jezika v šolah in uradnih. — Se izroči šolskemu odseku. — Poročilo peticijskega odseka o prošnji mestnega predstojništva Kranjskega zarad pobiranja užitnine in tretje branje. — Dnevni red prihodnje seje. — Konec.

Seja se začne o 20. minuti črez 10. uro.

Stenographischer Bericht

der siebenten Sitzung

des Landtages zu Laibach

am 3. September 1868.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Carl von Wurzbach. — Vertreter der k. k. Regierung: Landespräsident Conrad von Eybesfeld; Regierungsrath: Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, und der Herren Abgeordneten: Graf Coronini, Dr. Suppan, Mulley, Baron Apfaltrern, Graf Margheri, von Langer. — Schriftführer: Abgeordneter Dr. Savinscheg.

Tagesordnung: 1. Regierungsvorlage: Gesetz, betreffend die Schulaufsicht. — 2. Wahl des Ausschusses für Straßenbauten. 3. Bericht des Landesauschusses wegen Uebernahme der Ignaz Freiherrn von Gallenfels's, Jakob von Schellenburg's, Antonia Lerch's und Friedrich Weitenhiller'schen Mädchenstiftung; Friedrich Baron Flödnig's und Franz Goldheim'schen Blindenstiftung. — 4. Gesetzentwurf des Landesauschusses, betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeits-Anstalt. — 5. Rechnungs-Abschluß des Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungs-Fondes pro 1866 und 1867 und der Voranschlag desselben Fonds pro 1868. — 6. Bericht des Landesauschusses und Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der slovenischen Sprache in Schule und Amt. — 7. Bericht des Petitionsauschusses über die Petition der Stadt-Vorsteherung von Krainburg, betreffend die Einhebung der Gemeinde-Zuschläge.

Inhalt: Regierungsvorlage, betreffend die Schulaufsicht. — Zuweisung derselben an den Schulausschuß. — Wahl des Ausschusses für Straßenbauten. — Petitionen. — Gesetzentwurf des Landesauschusses, betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeits-Anstalt. — Zuweisung desselben an den Zwangsarbeits-Ausschuß. — Bericht des L. A. wegen Uebernahme der Ig. Freiherr v. Gallenfels's, Jak. v. Schellenburg's, Antonia Lerch's und Friedrich Weitenhiller'schen Mädchenstiftung; Friedrich Baron Flödnig's und Franz Goldheim'schen Blindenstiftung. — Zuweisung dieses Berichtes an den Finanz-Ausschuß. — Rechnungsabschluß des P. P. Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungs-Fondes pro 1866 und 1867, und der Voranschlag desselben Fonds pro 1868. — Zuweisung desselben an den Finanz-Ausschuß. — Bericht des L. A., betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der slovenischen Sprache in Schule und Amt. — Zuweisung desselben an den Schulausschuß. — Bericht des Petitionsauschusses über die Petition der Stadtvorsteherung von Krainburg, betreffend die Einhebung der Gemeinde-Zuschläge. — Zweite und dritte Lesung desselben. — Tagesordnung der nächsten Sitzung. — Schluß.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Landeshauptmann :

Wir sind beschlußfähig; ich eröffne die Sitzung und bitte das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen. (Schriftführer Svetec liest dasselbe slovenisch — zapisnikar Svetec ga bere slovenski.)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern. (Nach einer Pause — po prestanku.) Wenn nicht, so ist dasselbe vom h. Hause genehmigt.

Ich habe dem h. Hause folgende Mittheilungen zu machen. Folgende Vorlagen habe ich den Herren Abgeordneten gestern in's Haus gesendet:

1. Vorlage des Landesauschusses betreffend die Aenderung der §§. 5, 20 und 32 der Dienstespragmatik und Dienstesinstruction für die landschaftlichen Beamten und Diener.

2. Vorlage des Landesauschusses, betreffend die Gebär- und Findelanstalt in Krain.

3. Poročilo odbora postavljene za pregled volitve dež. poslanca za Postojno, Vrhniko in Lož.

Heute habe ich vertheilen lassen: Den Bericht des Landesauschusses wegen künftiger Unterbringung der Realschule.

Der am 1. September gewählte volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich constituirt und hat zum Obmann den Herrn Dr. Toman, zum Obmannstellvertreter den Herrn Barrer Pintar und zum Schriftführer den Herrn Grafen Margheri gewählt.

Der an demselben Tage gewählte Ausschuss für Schulangelegenheiten hat zum Obmann den Herrn Dompropst Kos, zum Obmannstellvertreter den Herrn Dechant Grabrijan und zum Schriftführer den Herrn Svetec gewählt.

Weiters habe ich an die Ausschüsse folgende Einladungen zu machen: Der Obmann des Ausschusses für das Hutweidenvertheilungsgesetz ersucht die Herren Mitglieder, sich heute Nachmittags 5 Uhr zu einer Sitzung einzufinden.

Der Obmann des Ausschusses für Zwangsarbeitshausangelegenheiten ladet die Herren Mitglieder zu einer Sitzung ein auf morgen Vormittag um 9 Uhr.

Der Finanzausschuss hält heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung.

Endlich bitte ich die Mitglieder des Landesauschusses nach der Landtagsitzung zu einer Landesauschusssitzung zu erscheinen.

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung, der erste Gegenstand derselben ist das Gesetz betreffend die Schulaufsicht.

Ich glaube, daß wir von der Lesung dieser Vorlage Umgang nehmen können, indem sie damals, wann der betreffende Ausschuss Bericht erstatten wird, zur Lesung gelangen wird. Wird in Betreff der geschäftlichen Behandlung ein Antrag gestellt?

Poslanec dr. Costa:

Stavim predlog, da se ta predloga deželne vlade izročí šolskemu odseku, ktereга smo volili v zadnji seji.

Landeshauptmann :

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht — zgodí se.)

Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich — Nobeden se ne javi.)

Ich bitte also jene Herren, welche diesen Antrag

genehmigen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nobeden ne vstane.)

Der Antrag ist also angenommen.

Wir kommen nun zur Wahl des Ausschusses für Straßenbauten, und ich unterbreche die Sitzung für die Dauer derselben.

Poslanec dr. Costa:

Prosim, da bi se poprej naznanilo, iz koliko udov naj obstoji ta odsek.

Landeshauptmann :

Wird diesfalls ein Antrag gestellt?

Poslanec dr. Costa:

Storim predlog, da se izvoli odsek 7 udov.

Landeshauptmann :

Wird der Antrag unterstützt?

Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht, se vzdignejo.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Costa annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich, nijeden ne vstane.)

Wir schreiten sogleich zur Wahl des Ausschusses, ich bitte die Stimmzettel abzugeben; ich unterbreche die Sitzung auf die Dauer der Wahl.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten unterbrochen. Nachdem die Stimmzettel abgegeben, seja se preneha o 30. minuti črez 10. uro, ko so se oddali listki.)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? (Nach einer Pause, po prestanku:) so bitte ich die Herren Ritter Gariboldi, Landeshauptmann-Stellvertreter Kosler, Ritter v. Kaltenegger und v. Langer (Rufe: Langer ist abwesend! Klici: Langerja ni tu!), also Baron Rastern, das Scrutinium gefälligst vornehmen zu wollen.

(Nach erfolgtem Scrutinium und Wiederaufnahme der Sitzung um 10 Uhr 40 Minuten; ko so se glasovi presteli in se seja zopet prične o 40. minuti črez 10. uro.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet, und ich bitte den Herrn Ritter v. Gariboldi das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

Abg. Ritter v. Gariboldi:

Bei der Wahl des Ausschusses für Straßenbauten wurden 27 Stimmzettel abgegeben, mithin ist 14 die absolute Majorität, davon entfallen auf die Herren Abgeordneten Gariboldi 27, Treo 27, Jois 26, Sagorž 25, Rastern 25, Kramarič 25, und Langer 21 Stimmen.

Landeshauptmann :

Es ist somit der ganze Ausschuss gewählt, und ich bitte die Herren sich nach der Sitzung gefälligst zu constituiren.

Ich unterbreche die Tagesordnung, da mir soeben durch den Herrn Abg. Grafen Barbo drei Petitionen übergeben wurden.

Die erste Petition lautet: (liest, bere.)

Več županij fare Šentviške prosi, naj bi se pri izpeljevanju dolenjske železnice tudi na njih korist gledalo.

Landeshauptmann:

Stellt Jemand der Herren diesfalls einen Antrag?

Poslanec grof Barbo.

Jaz bi mislil, da se ta prošnja izroči peticijskemu odseku.

Poslanec dr. Costa.

Prosim besede. Ker ta reč spada v področje narodnega gospodarstva, stavim predlog, da se ta prošnja izroči narodnogospodarskemu odseku, to je tistemu, ki je voljen za razdelitev pašnikov.

Landeshauptmann:

Ich muß doch zuerst fragen, ob der Antrag des Herrn Grafen Barbo unterstützt wird?

Poslanec grof Barbo:

Jaz odpadem od svojega predloga in se vjemam s tim, kar g. dr. Costa nasvetuje.

Landeshauptmann:

Ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Dr. Costa unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht, se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause, po prestanku.)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Dr. Costa genehmigen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich, nijeden ne vstane.)

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Costa ist vom h. Hause genehmigt, und wird diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Die zweite Petition lautet (liest, bere):

„Županija v Št. Vidu pri Zatični prosi za predstavljenje sejma.“

Wenn kein Antrag gestellt wird, werde ich diese Petition dem Petitionsausschusse zuweisen. (Nach einer Pause, po prestanku.)

Mein Antrag ist vom h. Hause genehmigt.

Die dritte Petition lautet (liest, bere)

„Županija v Št. Vidu pri Zatični prosi za privolenje, da se občinska hosta razdeli na kose.“

Wird bezüglich dieser Petition ein Zuweisungsantrag gestellt?

Poslanec dr. Costa:

Prosim, jaz bi stavil predlog, da se ta peticija tudi izroči odseku za razdelitev pašnikov.

Landeshauptmann:

Wird der so eben vernommene Antrag unterstützt? (Einige Abgeordnete erheben sich, nekteri poslanci se vzdignejo.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause, po prestanku)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche demselben beistimmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich, nobeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom h. Hause genehmigt.

Nach Vereinbarung zwischen den beiden Herren Berichterstattern Kromer und Dr. Costa wird die Tagesordnung in der Art umgestellt, daß zuerst Punkt 4 und dann erst Punkt 3 der heutigen Tagesordnung zum Vortrage gelangt.

Ich bitte daher den Herrn Berichterstatter Dr. Costa seinen Bericht, nämlich: Gesetzentwurf des Landesauschusses, betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeitsanstalt vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Costa:

(liest von der Tribüne; bere iz odra.)

„Hoher Landtag!

Das Hauptdirectiv bezüglich des Verfahrens bei Notionirungen für die Zwangsarbeitsanstalt ist gegenwärtig noch immer das Circulare des k. k. illyr. Guberniums ddo. 18. Juni 1847, Z. 13857, welches die „Hauptbestimmungen der vor der Hand noch provisorischen Einrichtung dieser Anstalt“ regelt.

Nachdem es nun bei Uebernahme derselben in die Landesverwaltung wünschenswerth erscheint, daß die ganze Einrichtung derselben definitiv geregelt werde, zu welchem Behufe dem hohen Landtage schon drei besondere Vorlagen unterbreitet wurden, — nachdem ferner obiges Circulare in vielen Bestimmungen veraltet, vielfach lückenhaft ist, und anderseits wieder Normen enthält, welche durch die vorgelegten Instructionen eine Aenderung erfahren, insbesondere aber der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit entbehrt, erachtete es der Landesauschuß für seine Pflicht, diesfalls einen besonderen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher in der Beilage dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird.

Allerdings sollte im Rechtsstaate das Erkenntniß, wodurch ein Staatsbürger vielleicht auf Jahre hinaus seiner Freiheit beraubt wird, nur den competenten Gerichten zustehen, und es ist zu erwarten, daß ein künftiges Polizei-Strafgesetzbuch derlei Bestimmungen enthalten werde.

Der Landesauschuß war jedoch der Ansicht, daß der Gegenstand wichtig genug sei, um auch nur für die Zwischenzeit bis zur Erlassung eines Reichsgesetzes das bisher bestehende Verfahren innerhalb der Competenz des hohen Landtages zu regeln.

Im Wesentlichen schließt sich dieser Gesetzentwurf daher an die gegenwärtig geltenden Normen an, jedoch mit folgenden Aenderungen:

a. Den Gemeinden wird ein angemessener Einfluß auf die Abgabe von Personen in's Zwangsarbeitshaus namentlich in dem Falle eingeräumt, wenn sie die Verpflegskosten ganz oder theilweise zu entrichten sich verpflichten, wo sie dann auch auf die Entlassung einzuwirken berechtigt sind (§. 8 und 12).

b) Zur theilweisen Bestreitung der Verpflegskosten werden zahlungsfähige Zwänglinge, deren Altern und nächste Angehörigen herbeigezogen (§. 8 und 11).

Dagegen sind die wesentlichen und bewährten Einrichtungen der Klasseneintheilung (§. 7) der Hauscommissionen (§. 18 — 20) und der fremdländischen Zwänglinge unverändert geblieben.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen“.

Gesetz

vom

giltig für das Herzogthum Krain

betreffend

**die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der
Zwangsarbeitsanstalt.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Aufgabe dieser Anstalt.

Die Zwangsarbeitsanstalt, welche keine Straf-, sondern eine Besserungsanstalt ist, hat die Aufgabe, die in dieselbe abgegebenen Personen zur angemessenen Arbeit zwangsweise zu verhalten und dieselben zur moralischen Besserung anzuleiten.

§. 2.

Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt.

Arbeitscheue, liederliche Personen, welche durch polizeiliche Ahndungen und Strafen nicht gebessert werden können, so wie Individuen, welche wegen Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthumes bereits wiederholt abgestraft worden sind, und sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie einen ehrlichen Erwerb besitzen oder anstreben, können in so ferne sie nach Krain zuständig sind, in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden.

§. 3.

Auch solche Individuen, deren Zuständigkeit nicht sofort erhoben werden kann, und bei denen die übrigen Bedingungen des §. 2 eintreten, können ausnahmsweise bis zur Erforschung ihrer Heimat in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden.

§. 4.

Zur Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt sind nicht geeignet:

- a. Personen unter 14 Jahren;
- b. Blöde und Irrenstünne;
- c. Personen, welche selbst nicht zu leichtern Arbeiten verwendbar sind;
- d. Mütter mit säugenden Kindern.

§. 5.

Kompetenz.

Das Erkenntniß auf Abgabe einer Person in die Zwangsarbeitsanstalt wird in der Regel von der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes über Einvernehmen der Zuständigkeitsgemeinde gefällt.

Im Polizeirayon der Stadt Laibach steht dieses Erkenntniß dem Stadtmagistrate zu.

Jede Gemeinde ist berechtigt, die Abgabe der in dieselbe zuständigen Personen in die Zwangsarbeitsanstalt zu beantragen.

Diese Anträge sind besonders in jenem Falle zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde oder die Angehörigen des zu Notionirenden die Verpflegskosten ganz oder theilweise zu bezahlen sich verpflichten.

Schubrevvertenten und Personen, deren Zuständigkeit nicht bekannt ist, können ausnahmsweise von der politischen Behörde des Aufgriffs-Ortes und zwar Erstere

über Einvernehmung der Zuständigkeits-Gemeinde in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden.

§. 6.

Das Erkenntniß über die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt hat außer den Gründen der Entscheidung, die Bezeichnung der Zuständigkeitsgemeinde, den Ausspruch über Arbeitsfähigkeit, Zahlungsvermögen oder Unvermögen, so wie über die Gesundheit des Notionirten, letzteren auf Grund ärztlichen Zeugnisses zu enthalten, und ist demselben ein das Vorleben des zu Notionirenden schildernde, seine gerichtlichen und polizeilichen Abstrafungen, so wie die Personbeschreibung enthaltende Auskunftsabelle beizuschließen.

§. 7.

Refurs.

Jedes Erkenntniß auf Einlieferung in eine Zwangsarbeitsanstalt ist, auch wenn kein Refurs dagegen ergriffen worden ist, vor dem Vollzuge der k. k. Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Refurs ist binnen 24 Stunden nach erfolgter Kundmachung desselben bei der ersten Instanz anzumelden und binnen weiteren drei Tagen an die k. k. Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen. — Dieser Refurs hat eine aufschiebende Wirkung, doch ist die Notionirungsbehörde berechtigt, im Falle des Fluchtverdachtes den Notionirten bis zur Entscheidung des Refurses in vorwärtsweisen Verhaft zu stellen.

Ein weiterer Refurs findet nicht Statt.

Die Zuständigkeitsgemeinde hat das Recht des Refurses auch dann, wenn ihr Begehren auf Abgabe einer Person in die Zwangsarbeitsanstalt von der Behörde erster Instanz abgewiesen worden ist, sie hat diesen Refurs binnen 24 Stunden nach erhaltener Mittheilung bei der erkennenden Behörde anzumelden und binnen weiteren drei Tagen bei derselben Behörde zur Vorlage an die k. k. Landesregierung einzubringen. — In diesem Falle steht gegen ein abänderndes Erkenntniß der k. k. Landesregierung dem Notionirten die Berufung an das k. k. Ministerium des Innern in den vorstehenden Fristen zu.

§. 8.

Zwänglinge.

Die in die Anstalt abgegebenen Individuen heißen Zwänglinge.

Die beiden Geschlechter sind strengstens abzusondern und selbst während der Arbeitszeit darf kein Zusammentreffen derselben stattfinden.

§. 9.

Klasseneintheilung.

Die Zwänglinge sind in drei Klassen zu reihen. Jeder derselben wird bei seinem Eintritte in die dritte Klasse eingereiht und rückt nach Maßgabe seiner Ausführung und Arbeitsleistung in die zwei bessern Klassen vor.

§. 10.

Die Klasseneintheilung ist mit nachstehendem Unterschiede verbunden:

a. Zwänglinge dritter Klasse erhalten keinen Antheil des Arbeitsverdienstes (Ueberverdienst), und genießen keine nach der Hausordnung erlaubten Begünstigungen.

b. Zwänglinge zweiter Klasse erhalten den nach dem Arbeitspreis- und Ueberverdiensttarife vorgeschrie-

benen Uebersverdienst, können über die Hälfte desselben verfügen, und genießen bei guter Aufführung die nach der Hausordnung zulässigen Begünstigungen.

c. Zwänglinge erster Klasse genießen alle jene Begünstigungen, wie die Zwänglinge zweiter Klasse und erhalten überdies an jedem Donnerstage jene bessere Verpflegung, wie solche nach der Speiseordnung an jedem Sonntage alle Zwänglinge genießen.

Die Versetzung der Zwänglinge in die Klassen erfolgt vom Verwalter der Anstalt nach Vernehmung des Seelsorgers.

§. 11.

Verpflegskosten.

Die Verpflegskosten für die Zwänglinge bestreitet der Landesfond.

Im Falle der Zahlungsfähigkeit seiner Aeltern oder nächsten Angehörigen (§. 9) hat vor der Fällung des Erkenntnisses die Notionirungsbehörde mit diesen und dem Landesaussschusse das Uebereinkommen zu treffen, ob und welcher Theil an Verpflegskosten für den zu Notionirenden von diesen Angehörigen an den Landesfond zu bezahlen ist.

Die derart vereinbarten Zahlungsmodalitäten sind in das Erkenntniß aufzunehmen.

Ebenso ist die Erklärung der freiwilligen Beitragsleistung der Gemeinde zu den Verpflegskosten in das Notionirungserkenntniß aufzunehmen.

§. 12.

Entlassungsart.

a. Auf Verlangen der Gemeinde oder der Angehörigen.

Die Gemeinde oder die Angehörigen des Notionirten, welche zu den Verpflegskosten (§. 8 und 11) an den Landesfond einen Beitrag leisten, sind berechtigt, die Entlassung des Angehaltenen aus der Zwangsarbeitsanstalt zu verlangen:

a. wenn die Gemeinde oder die Angehörigen sich verpflichten, für die angemessene Beschäftigung des zu Entlassenden außer der Anstalt Sorge zu tragen;

b. wenn der zu Entlassende wenigstens 6 Monate in der Anstalt angehalten war, und sich der Hausordnung gemäß betragen hat.

§. 13.

b. Ueber den Antrag der Verwaltung.

Außerdem hat die Entlassung eines Zwänglings über den von der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Seelsorger zu stellenden Entlassungsantrag zu erfolgen; und es hat sich die Verwaltung die in der Verwaltungsinstruction näher bezeichneten Bedingungen gegenwärtig zu halten.

§. 14.

c. Entscheidung über die Entlassung.

In beiden Fällen (§. 12 und 13) entscheidet über die Entlassung eines Zwänglings aus der Anstalt die k. k. Landesregierung, worüber kein Rekurs stattfindet.

§. 15.

Ein Zwängling darf in der Zwangsarbeitsanstalt nicht weniger als 6 Monate und in der Regel ununterbrochen nicht über zwei Jahre, mit Genehmigung der k. k. Landesregierung jedoch, auch drei Jahre angehalten werden.

§. 16.

Fremdländige Zwänglinge.

Die fremdländigen Zwänglinge, welche in die kaiserliche Landeszwangsarbeitsanstalt abgegeben werden, sind nach der für diese Anstalt bestehenden Hausordnung und Instructionen zu behandeln, und es haben nur rücksichtlich der Entlassung derselben jene Abänderungen einzutreten, welche mit den Landesbehörden des bezüglichen Kronlandes vereinbart werden.

§. 17.

Haus-Commission.

Jeden Monat findet in der Zwangsarbeitsanstalt die Haus-Commission Statt.

Dieselbe hat aus dem betreffenden Referenten der k. k. Landesregierung als Vorsitzenden und Leiter der Haus-Commission, ferner aus dem Verwaltungsbeamten, dem Hausgeistlichen und dem Hausarzte zu bestehen.

§. 18.

Wirkungskreis.

Die Haus-Commission hat die Bitten und Beschwerden der Zwänglinge entgegen zu nehmen, und entscheidet über dieselben auf Grund der bestehenden Vorschriften im Wege der Abstimmung.

§. 19.

Dieselbe hat ferner die mit der k. k. Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1860, Z. 18795/1773 vorgeschriebene Klassifikation der zu entlassenden Zwänglinge ebenfalls im Wege der Abstimmung vorzunehmen.

§. 20.

Die Durchführung der Beschlüsse der Haus-Commission obliegt der Verwaltung.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und es werden durch dasselbe die mit dem k. k. Gubernial-Circular vom 18. Juni 1847, Z. 13857 für die Zwangsarbeitsanstalt in Krain eingeführten Dispositionen für aufgehoben erklärt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt."

Nach der Verlesung, ko jo prebral:)

Landeshauptmann:

Ich eröffne die allgemeine Debatte über dieses Gesetz.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

Poslanec Tavčar:

Prosim besede. Predlagam, da se ta predmet izroči odseku za posilno delavnico.

Landeshauptmann:

Wird der soeben vernommene Antrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht. Se vzdignejo.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause, po prestanku)

Wenn nicht, so werden wir abstimmen, und ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich. Niјeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom h. Hause genehmigt.

Es kommt nun der Bericht des Landesauschusses wegen Uebnahme der Ignaz Freih. v. Gallenfels's, Jakob v. Schellenburg's, Antonia Lerch's und Friedrich Weitenhiller'schen Mädchenstiftung, Friedrich Baron Flödnig's und Franz Holdheim'schen Blindenstiftung.

Herr Berichterstatter Kromer

Berichterstatter Abg. Kromer:

(Von der Tribüne liest. Bere iz odra.)

„Hoher Landtag!

Die k. k. Landesregierung hat mit Präsidial-Note vom 26. September 1866, Z. 2948 dem Landesauschusse eröffnet, daß sie mit Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 11. August 1866, Z. 2344 ermächtigt worden sei, auch nachfolgende krainische Stiftungsfonde, u. z.:

- a. der Ignaz Freiherr von Gallenfels'schen,
- b. der Jakob von Schellenburg'schen,
- c. der Antonia Lerch'schen und
- d. der Friedrich von Weitenhiller'schen Mädchenbertheilungs-Stiftungen, dann
- e. der Karl Freiherr von Flödnig'schen Blindenstiftung, und
- f. der Franz Holdheim'schen Taubstummen-Stiftung, endlich
- g. den sogenannten illyrischen Blindenstiftungsfond in die Verwahrung und Verwaltung der Landesvertretung unter den gleichen Bedingungen, wie dies beim P. Paul Glavar'schen Fonde der Fall war, und mit dem weiteren Vorbehalte abzutreten, daß bei den ad c bis g erwähnten Stiftungen eine Uebertragung des Verleihungsrechtes von der Landesstelle an den Landesauschuß ohne Aenderung der Stifsbriefe nicht zugestanden werden könne.

Ueber die Dotation und Widmung dieser Stiftungen bieten die mitgetheilten Urkunden folgende Aufschlüsse:

ad a. Ignaz Freiherr von Gallenfels hat in seiner letztwilligen Anordnung vom 10. April 1806 seinen, laut l. f. Willbriefes vom 3. März 1818 auf 14713 fl. 36 $\frac{1}{2}$ fr. bezifferten Nachlaß der Errichtung einer Fräuleinstiftung gewidmet, und bestimmt, daß die Erträgnisse dieses Stiftungsfondes von der ständisch verordneten Stelle fortgesetzt drei mittellosen und gut gestitteten Fräulein von krainischer Abkunft zu gleichen Theilen verliehen, dabei jedoch die Anverwandten des Stifiers vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

ad b. Aus dem Jakob von Schellenburg'schen Nachlasse hat die ständisch verordnete Stelle kraft des von dem Erblasser in seinem Testamente ddo. Laibach, 22. Jänner 1715, und in seinen Kodizillen vom 24. und 25. Jänner 1715 ihr eingeräumten Rechtes, nach mannigfachen Modifikationen, endlich mit dem Stifsbriefe vom 20. März 1848, Z. 1898 ein Kapital im Obligationen-Nennwerthe von 11359 fl. 52 fr., mit dem jährlichen Zinsen-Ertrage von 258 fl. 55 $\frac{1}{4}$ fr. C. Mze. für zwei Mädchen-Stiftungen, jede mit 129 fl. 27 $\frac{5}{8}$ fr. C. Mze. gewidmet, und angeordnet, daß diese Stiftungen an zwei wohlgestittete adelige Fräulein, in deren Abgange auch an andere ehrbare Mädchen krainischer Abkunft verliehen werden sollen. Das Ernennungs-, rücksichtlich Präsentationsrecht wurde bereits mit dem Hofdekrete vom 28.

Juli 1841, Z. 23526 den vormaligen Ständen Krains eingeräumt.

ad c. Antonia Lerch hat laut landesfürstlichen Willbriefes vom 29. Dezember 1859, Z. 22936 die beiden auf ihren Namen lautenden 4% Staatsschuldverschreibungen ddo. 1. Juni 1856, Nr. 53436 und 53437 jede mit 1000 fl. C. Mze., mit der Widmung deponirt, daß der Zinsenuuß dieser Obligationen je zwei armen adeligen in Laibach wohnhaften Töchtern, welche entweder ältern- oder doch vaterlos sind; in deren Abgange unter gleichen Verhältnissen auch anderen in Krain wohnhaften adeligen Töchtern, jedoch immer nur für die Zeit vom sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre verliehen werden soll.

Das Vorschlagsrecht hat die Stifterin den krainischen Ständen, rücksichtlich dem Landesauschusse, und das Verleihungsrecht der politischen Landesstelle überlassen. Für obgedachte Obligationen wurde die, nunmehr für die Antonia Lerch'sche adelige Fräuleinstiftung vinkulirte 4% Staatsschuldverschreibung vom 1. Juni 1858, Nr. 5006 per 2000 fl. C. Mze. eingelöst.

ad d. Friedrich Weitenhiller hat in seinem Testamente vom 8. August 1770 ein 4% Kapital von 1000 fl. mit der Widmung legirt, daß die Zinsen dieses Kapitals alljährlich einem armen wohlherzogenen Mädchen, welches sich im wirklichen Brautstande befindet, als Ausstattung verabfolgt werden sollen. Laut l. f. Willbriefes vom 24. Juni 1786 ist das Präsentationsrecht den nächsten Anverwandten des Stifiers, und das Verleihungsrecht dem vormaligen Kreisamte, nun der Landesregierung in Laibach, eingeräumt.

ad e. Der am 23. Mai 1857 verstorbene Gubernialrath Karl Freiherr von Flödnig hat im Testamente vom 29. Dezember 1854 seinen Nachlaß, bestehend derzeit in nachfolgenden 5% Obligationen, u. z.:

Nr.	Summe	Datum	Jahr	per	Summe
Nr. 5501	vom 1. Mai	1858	per	7500	fl.
„ 65744	„ 1. Oktober	1858	„	6000	„
„ 2005	„ 1. April	1859	„	7000	„
„ 2070	„ 1. Dezember	1859	„	8830	„
„ 2712	„ 1. Februar	1860	„	920	„
„ 2063	„ 15. März	1860	„	500	„
„ 2061	„ 15. März	1860	„	500	„

daher in einem Nominalgesamtbetrage per 31.250 fl. den armen, insbesondere verwaisten in Krain gebürtigen Blinden beiderlei Geschlechtes, — vor Allen, denen aus der Pfarre Flödnig gewidmet, und zugleich angeordnet, daß bis zum Aufleben eines in Laibach zu errichtenden Blindeninstitutes mit dem jährlichen Zinsenertrage möglichst viele derlei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre in auswärtigen Instituten unterbracht, und für ein oder das andere Gewerbe ausgebildet werden sollen. Die Bestimmung der jeweiligen Anzahl dieser Stiftungen und deren Verleihung, — letztere nach eingeholtem Gutachten des fürstbischöflichen Ordinariates, ist laut l. f. Willbriefes vom 3. November 1860, Z. 16756, der Landesstelle vorbehalten.

ad f. Ebenso hat Franz Holdheim laut Stifsbriefes vom 4. Juni 1830, Z. 12430, zur moralischen und bürgerlichen Ausbildung taubstummer Kinder aus den Kronländern Kärnten und Krain 10 Stück Aktien der k. k. österreichischen Nationalbank mit der Anordnung gewidmet, daß diese Kinder vorläufig auf Kosten der Stiftung in das Institut zu Linz oder Graz abgegeben, sobald jedoch in Krain oder Kärnten ein eigenes Taubstummen-Institut errichtet werden würde, nur in letzterem verpflegt,

und gebildet werden sollen. Die Stifflinge müssen von ehelichen Aeltern abstammen, katholischer Religion, bildungsfähig und mindestens sieben Jahre alt sein; die Zeit der Ausbildung soll nicht über sechs Jahre dauern, und der Stiftungsgenuß über das Alter von 18 Jahren nicht gestattet werden. Von den Aeltern verwaiste, ganz arme und verlassene Kinder sind vorzüglich zu berücksichtigen, und in der Regel erst nach je drei Knaben ein Mädchen aufzunehmen. Falls endlich die Unterbringung taubstummer Kinder in obgedachten Instituten nicht mehr statifinden könnte, so sind auch andere arme Waisen aus Krain oder Kärnten zum Genuße dieser Stiftung berufen, und das Verleihungsrecht in allen Fällen der Landesstelle über Einvernehmung des betreffenden Ordinariates eingeräumt.

Der hier besprochene Franz Holdheim'sche Stiftungsfond wurde in Folge Zustimmung des hohen Minister-rathes und eingelangter Intimation des Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 3. Juli 1850, Z. 4260, unter die beiden Kronländer Kärnten und Krain nach getroffenem Einverständnisse getheilt, und laut Theilungsausweises vom 13. Juli 1850, Z. 9177, dem Kronlande Krain an Bankaktien und Obligationen der Gesamtbetrag von 5929 fl. 49 $\frac{1}{4}$ fr. und von dem mit Ende des Jahres 1850 verbliebenen Currentvermögen die Tangente von 113 fl. 48 $\frac{3}{4}$ fr. dann dem Kronlande Kärnten an Bankaktien und Obligationen der Betrag von 4400 fl. — und dem Kassareste des Jahres 1850 der Antheil mit 113 fl. 50 fr. zur eigenen, selbstständigen Verwaltung und Verwendung nach den Bestimmungen des Stifftbriefes zugewiesen.

ad g. Der sogenannte illyrische Blindeninstitutsfond erhielt seinen ersten Zuschuß dadurch, daß der Hofkammer-Archivsdirektor von Mühlfeld seine „Erinnerungstafel“ über die unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz in das Leben gerufenen gemeinnützigen Institute in einer Druckausgabe veröffentlicht, und die hiefür in jeder Provinz erzielten Erlöse zum Besten der in dem betreffenden Kronlande lebenden Blinden gewidmet hat. Dieses erste Schärfelein ist durch freiwillige Beiträge aus Krain und Kärnten bis zu einem Fonde von 5856 fl. gestiegen, dessen Zinsenertrag zur Unterbringung eines Stifflinges in einem Blindenerziehungsinstitute vollkommen hinreicht. In der Besetzung dieses Stifftplatzes müssen jedoch die Länderstellen von Krain und Kärnten aus dem Grunde alterniren, weil obiger Stiftungsfond beiden Kronländern gemeinschaftlich angehört, indem dessen Theilung bisher nicht vorgenommen wurde.

Summarische Ausweise über den, bei allen einzelnen, hier besprochenen Stiftungen bis zum Schlusse des letzten Verwaltungsjahres angesammelten Vermögensstand liegen bisher nicht vor.

Diese Daten vorausgeschickt — erachtet der Landesauschuß in Erwägung der Frage wegen Uebernahme obgedachter Fonde in die eigene Verwaltung Folgendes bemerken zu müssen:

Vorerst muß mit innig dankbarer Erinnerung hervor gehoben werden, daß von den edlen Stiftern die Fonde aller hier besprochenen Stiftungen in väterlicher Fürsorge für krainische Waisen gespendet, der Erziehung und Versorgung armer verlassener Kinder unseres Heimatlandes gewidmet wurden. Schon aus diesem Dankgeföhle entföhmt die natürliche unabweisliche Pflicht der Landesvertretung, selbst dafür einzustehen, daß der fromme Wille

der Stifter heilig gehalten, in der Obforge für die Fonde, und für eine entsprechende Verwendung ihrer Erträgnisse pünktlich vollzogen werde.

Zudem aber sind diese Stiftungsfonde mit Rücksicht auf ihre Widmung und Dotation kein Familien- oder Lokalgut; sie sind dazu bestimmt — der hilflosen Armuth im ganzen Lande nach Kräften abzuhelfen, den gänzlich verlassenen und erwerbsunfähigen Waisen zunächst unter die Arme zu greifen. Diese Fonde sollen sohin ihre stützende Beihilfe im ganzen Lande spenden, und müssen ob dieser Widmung als eigentliche Landesfonde angesehen werden.

— Endlich kann man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß unser Heimatland mit Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bisher nur ärmlich bestellt sei. Zu mehreren derselben sind die Grundsteine zwar gelegt und nicht unbedeutende Beiträge bereits gesammelt, aber die Aussicht auf deren vollendete Herstellung harret noch immer des vorläufigen Zuflusses ausreichender Mittel. Diese werden jedoch sicherlich nicht versiegen, wenn die Bevölkerung unseres Landes in öffentlichen Verhandlungen von dem jeweiligen Stande der einzelnen Fonde öfters in Kenntniß gesetzt, und so durch die Wahrnehmung nahe erreichbarer Ziele, und durch das schöne Beispiel der Stifter zu einer gleichen Opferwilligkeit aufgemuntert wird.

Mit den heute besprochenen Stiftungen des Karl Freiherrn von Flödnig und des Franz Holdheim wurden für ein hierländiges Blinden- und für ein Taubstimmenerziehungsinstitut die ersten Zellen gesichert. Es gilt nunmehr diese Anlagen zu erweitern, und auch jenen Geschöpfen eine schützende Zufluchtstätte zu schaffen, deren unverschuldetes Unglück selbst die drückendste Armuth herzlich bemitleidet.

Auch die Lösung dieser Aufgabe wird gelingen, denn unseres Volkes Auge blickt mit Wehmuth auf das traurige Schattenbild des blinden Waisen, und des Taubstimmigen monotones Lallen ist dem wahren menschlichen Geföhle ein ganz verständliches Organ. Zunächst wird es sich sohin nur darum handeln, daß die bisherigen Mittel und deren Widmung, so wie die jeweiligen Zuflüsse dem Lande mehr bekannt gegeben, und daß die anzuhoffenden Opfer der Bevölkerung — statt vielseitig versplittert — unter entsprechender Leitung einem mehr gemeinsamen Ziele zugeführt werden; und eben deshalb dürften obige Fonde unter öffentlicher Verwaltung der Landesvertretung am besten gedeihen.

Das Verleihungsrecht bei den ad c bis g besprochenen Stiftungen wurde zwar mit Rücksicht auf die mit der Verwaltung der Fonde verbundene Mühewaltung der Landesstelle eingeräumt; es steht jedoch anzuhoffen, daß nach Uebertragung der Verwaltung auch jene des Verleihungsrechtes erfolgen, und daß hierin eine Aenderung der stiftbrieflichen Bestimmungen zu erwirken sein werde.

Diese Erwägungen bestimmen den Landesauschuß zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesauschuß werde ermächtigt und angewiesen, das Vermögen nachfolgender Stiftungsfonde, als:

- der Ignaz Freiherr v. Gallenfels'schen,
- der Jakob von Schellenburg'schen,
- der Antonia Lerch'schen und
- der Friedrich Weitenhiller'schen Mädchen-Be-theilungsinstituten, dann
- der Karl Freiherr von Flödnig'schen Blinden-Erziehungsinstitut, und

f. der Franz Goldheim'schen Taubstummen = Stiftung, endlich

g. des sogenannten illyrischen Blinden = Instituts = fondes, von der k. k. Landesregierung in die eigene Verwahrung und Verwaltung mit der Verpflichtung zu übernehmen, die stiftbrieflichen Bestimmungen genau einzuhalten, und über den jeweiligen Stand obiger Fonde der k. k. Landesregierung alljährlich undokumentirte Rechnungsextrakte mitzutheilen;

2. der Landesausschuß werde beauftragt, an die hohe Regierung das Ansuchen zu stellen, daß bei den ad c bis g gedachten Stiftungen das Verleihungsrecht — über vorläufige Aenderungen der diesbezüglichen Bestimmungen — von der k. k. Landesregierung an den Landesausschuß übertragen werde“.

(Nach der Verlesung, ko je prebral:)

Landeshauptmann:

Ich eröffne die allgemeine Debatte.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

Poslanec Tavčar:

Prosim, storim predlog, da se zaslišano poročilo finančnemu odseku izročí.

Landeshauptmann:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht, se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause, po prestanku:)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich, nijeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom h. Hause genehmiget.)

Jetzt kommt nun der 5. Gegenstand der Tagesordnung, nämlich die Rechnungsabschlüsse des P. P. Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfondes pro 1866 und 1867, und der summarische Voranschlag pro 1868.

Berichterstatter Abg. Kromer (von der Tribüne liest, bere iz odra):

„Hoher Landtag!

In den Allegaten A und B werden die Rechnungsabschlüsse über den Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfond für die Jahre 1866 und 1867, dann sub C wird der Voranschlag dieses Fondes für das Jahr 1868 mit dem Antrage vorgelegt:

„Der hohe Landtag wolle diese Nachweisungen dem Finanzausschuße zur weitem verfassungsmäßigen Behandlung zuweisen“.

Landeshauptmann:

Das h. Haus wird wohl keinen Einwand dagegen erheben, daß von der Vorlesung der Rechnungsbeilagen Umgang genommen werde. (Nach einer Pause, po prestanku:)

Das h. Haus ist damit einverstanden.

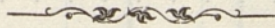
A.
Rechnungs - Abschluß

des
Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfondes

in

Herzogthume Krain

für das Solar-Jahr 1866.



Rubriken-Nr.	Post-Nr. der Beilage	Benennung der Rubriken	Gesamt-Einnahme						
			Wirklicher Erfolg		Schließlicher Activ-Rückstand		Zusammen		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Reelle Einnahmen.									
1	1	Kauffchillinge	3683	62 ¹ / ₂	13949	76 ¹ / ₂	17633	39	
2	—	Activinteressen von Staats- und G. C. Obligat. . .	4247	40 ¹ / ₂	764	28 ¹ / ₂	5011	69	
3	—	Ertrag der Realitäten	—	—	1416	63	1416	63	
4	—	Verschiedene Einnahmen	107	70	317	25 ¹ / ₂	424	95 ¹ / ₂	
5	—	Summe ad I.	8038	73	16447	93 ¹ / ₂	24486	66 ¹ / ₂	
II. Sonstige Einnahmen.									
6	—	Rückerhaltene Vorschüsse vom Obligat. Ankaufe . .	4700	—	—	—	4700	—	
7	—	Summe ad I. et II.	12738	73	16447	93 ¹ / ₂	29186	66 ¹ / ₂	
8	—	Anfänglicher barer Casserest	1040	69	—	—	—	—	
9	—	Gesamt-Einnahme	13779	42					
10	—	Schließlicher barer Casserest	—	—	1581	84 ¹ / ₂			
11	—	Summe aller Activ-Rückstände	—	—	18029	78	—	—	

Voranschlag						Die Gesamt-Einnahme beträgt gegen den Voranschlag				Begründung der Differenzen
Genehmigte Präliminar-Positionen		Anfänglicher Activ-Rückstand		Zusammen		mehr		weniger		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
—	—	17011	50	17011	50	621	89	—	—	ad Rub. Nr. 1. Der Differenzbetrag pr. 621 fl. 89 fr. enthält die pro 1866 anerlaufenen 5% Interessen von dem in der Beilage ad Post-Nr. 2 detaillirten Kauffchillingreste pr. 13.200 fl.
4927	—	—	—	4927	—	84	69	—	—	
—	—	1416	63	1416	63	—	—	—	—	
100	—	61	75	161	75	263	20½	—	—	ad Rub. Nr. 2. Die Mehreinnahme pr. 84 fl. 69 fr., wurde durch Kapitalisirung der disponiblen Fondsüberschüsse bewirkt. ad Rub. Nr. 4. Die Differenz pr. 263 fl. 20½ fr. besteht aus der Mehreinnahme an reinem Gewinne durch den Verkauf des Silbergeldes pr. 7 „ 70 „ und aus dem größeren schließlichen Verlagskasserefte der Spitalsverwaltung pr. 255 fl. 50½ fr.
5027	—	18489	88	23516	88	969	78½	—	—	
—	—	1400	—	1400	—	—	—	—	—	
5027	—	19889	88	24916	88	—	—	—	—	
—	—	1040	69	—	—	—	—	—	—	
—	—	20930	57	—	—	—	—	—	—	

Rubriken-Nr.	Post-Nr. der Beilage	Benennung der Rubriken	Gesamt-Ausgabe						
			Wirklicher Erfolg		Schließlicher Passiv-Rückstand		Zusammen		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Reelle Ausgaben.									
12	3—4	Stiftungen und Stipendien	428	53	30	38	458	91	
13	5—15	Beiträge für das Spital in Commenda St. Peter	1775	21	—	—	1775	21	
14	—	Steuern und Gaben	297	33 $\frac{1}{2}$	53	50	350	83 $\frac{1}{2}$	
15	—	Bauauslagen	330	—	—	—	330	—	
16	—	Verschiedene Auslagen	1435	32	131	24 $\frac{1}{2}$	1566	56 $\frac{1}{2}$	
17	—	Barer Geldaufwand für angekaufte Obligationen	4631	18	—	—	4631	18	
18	—	Summe ad I.	8897	57 $\frac{1}{2}$	215	12 $\frac{1}{2}$	9112	70	
II. Sonstige Ausgaben.									
19	—	Gegebene Vorschüsse zum Obligat. Ankauf	3300	—	—	—	3300	—	
20	—	Summe ad I. et II.	12197	57 $\frac{1}{2}$	215	12 $\frac{1}{2}$	12412	70	
21	—	Schließlicher barer Kassereft	1581	84 $\frac{1}{2}$					
22	—	Gesamt-Ausgabe	13779	42					
23	—	Zu Vergleich mit den Activen	—	—	18029	78	—	—	
24	—	ergibt sich ein reiner Activ-Rückstand	—	—	17814	65 $\frac{1}{2}$	—	—	

Voranschlag						Die Gesamt-Ausgabe beträgt gegen den Voranschlag				Begründung der Differenzen
Genehmigte Präliminar-Positionen		Anfänglicher Passiv-Rückstand		Zusammen		mehr		weniger		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
405	—	54	13	459	13	—	—	—	22	<p>ad Rub. Nr. 13.</p> <p>Die Präliminar-Positionen betreffen bloß das Jahr 1866, während der Erfolg die Zeit seit 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866, somit 14 Monate umfaßt; daher zeigt sich gegen den Voranschlag eine höhere Ausgabe von 425 fl. 21 fr. eigentlich nach Abzug des in der Beilage sub P. Nr. 15 dargestellten baren Kassarestes pr. 317 „ 25 1/2 „</p> <p>nur pr. 107 fl. 95 1/2 fr.</p>
1350	—	—	—	1350	—	425	21	—	—	
345	—	—	—	345	—	5	83 1/2	—	—	
50	—	—	—	50	—	280	—	—	—	
30	—	131	24 1/2	161	24 1/2	1405	32	—	—	
—	—	—	—	—	—	4631	18	—	—	<p>ad Rub. Nr. 14.</p> <p>Die Mehrausgabe pr. 5 fl. 83 1/2 fr. ist die 7% Einkommensteuer von dem unter Empfangs-Rubrik Nr. 2 besprochenen Interessen-Zuwachse pr. 84 fl. 69 fr.</p>
2180	—	185	37 1/2	2365	37 1/2	6747	32 1/2	—	—	<p>ad Rub. Nr. 15.</p> <p>Für die gewöhnlichen Conservationsarbeiten am Spitalsgebäude in Commenda St. Peter wurden 50 fl. — fr. präliminirt, während zur Herstellung eines Brunnens mit h. L. A. Verordnung vom 3. Juli 1867, Z. 4104 de 1866 ein Vorschuß pr. 330 „ — „ angewiesen worden ist;</p> <p>wornach sich gegen den Voranschlag eine Mehrausgabe pr. 280 fl. — fr. herausstellt.</p>
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<p>ad Rub. Nr. 16.</p> <p>Zur Unterstützung der Nothleidenden in Unterfrain und in der Pfarre Commenda St. Peter wurden von Seite der hohen k. k. Landesregierung zusammen 1400 fl. — fr. flüssig gemacht, dann für Reisekosten und Stempelauslagen zusammen 35 „ 32 „</p> <p>somit im Ganzen 1435 fl. 32 fr. beausgabt, daher im Vergleiche mit der Präliminar-Position pr. 30 „ — „</p> <p>mehr um 1405 fl. 32 fr.</p>
2180	—	185	37 1/2	2365	37 1/2	—	—	—	—	<p>ad Rub. Nr. 17.</p> <p>Die hier dargestellten Fonds-Einnahmen-Überschüsse im Gesamtbetrage pr. 4631 fl. 18 fr. wurden zum Ankaufe der 5% Lotto-Anlehens-Obligations de 1860 im gesammten Nennwerthe pr. 5500 fl. — fr. verwendet.</p>
—	—	20930	57	—	—	—	—	—	—	
—	—	20745	19 1/2	—	—	—	—	—	—	

Nachweisung

des gesammten Activ- und Passiv-Vermögens des Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungs-Fondes mit Ende des Jahres 1866.

Post-Nr.	Detail	Geldbetrag in öfterr. Währung				Anmerkung
		einzeln		zusammen		
		fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Activ-Vermögen.						
1	Schließlicher barer Kassereft pr.	1581	84 ¹ / ₂			
2	Schließliche reelle Activ-Rückstände	16447	93 ¹ / ₂			
				18029	78	
3	Activ-Kapitalien:					
a.	An 5% Staats-Anlehens-Obligationen in Conv. Münze verzinslich pr.	28737	45			
b.	An 5% Grundentlastungs-Schuldverschreibungen in C. Mz. verzinslich pr.	39826	50			
c.	An 5% Lotto-Anlehens-Obligationen de 1860 in Dester. Währ. verzinslich pr.	31670	—			
				100233	95	
4	In Realitäten:					
a.	Werth des Spitalsgebäudes zu Commenda St. Peter mit	1500	—			
b.	Werth der gesammten Inventarial-Gegenstände mit	300	—			
				1800	—	
5	Gesammt-Activ-Vermögen	—	—	120063	73	
II. Passiv-Vermögen:						
6	Schließliche reelle Passiv-Rückstände	—	—	215	12 ¹ / ₂	
7	Durch Vergleichung der Passiva mit den Activen sub P. Nr. 5 ergibt sich ein reines Activ-Vermögen pr.	—	—	119848	60 ¹ / ₂	

Beilage.

Nr. der Rechnung	Beschreibung der Ausgaben	Summe		
		1875	1876	1877
1	Kaufschilling	3300	13200	16500
2	Zinsen	388 85/2	719 18 1/2	1108 03 1/2
3	Summe	3688 85/2	13919 18 1/2	17658 06 1/2
4	Stillesitzen und Erlöse:	70 73	—	70 73
5	Dr. Kraml's Forderung für den Erlös	337 80	30 38	368 18
6	Summe	128 53	30 38	158 91
7	Bezahlung des Erlöses	183 75	—	183 75
8	Bezahlung des Erlöses	180 8	—	180 8
9	Bezahlung des Erlöses	18 87	—	18 87
10	Bezahlung des Erlöses	6 71	—	6 71
11	Bezahlung des Erlöses	5 83	—	5 83
12	Bezahlung des Erlöses	1 31	—	1 31
13	Bezahlung des Erlöses	139 14	—	139 14
14	Bezahlung des Erlöses	61 77	—	61 77
15	Bezahlung des Erlöses	94 93 1/2	—	94 93 1/2
16	Bezahlung des Erlöses	137 18	—	137 18
17	Bezahlung des Erlöses	317 25 1/2	—	317 25 1/2
18	Summe	1775 21	—	1775 21

Post-Nr.	Rubri- ken-Nr.	Benennung der Rubriken	Gesamt-Erfolg					
			Wirklicher Erfolg		Schließlicher Rückstand		Zusammen	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Einnahmen.								
	1	Kauffchillinge:						
1	—	An Kapital	3300	—	13200	—	16500	—
2	—	„ Zinsen hiervon	383	62 ¹ / ₂	749	76 ¹ / ₂	1133	39
		Summe	3683	62 ¹ / ₂	13949	76 ¹ / ₂	17633	39
B. Ausgaben.								
	12	Stiftungen und Stipendien:						
3	—	Dr. Kemig'sche Stiftung für den Spitalsarzt . . .	70	73	—	—	70	73
4	—	Armenportionen täglich 14 fr. für 7 Landpreiser Unterth.	357	80	30	38	388	18
		Summe	428	53	30	38	458	91
	13	Beiträge für das Spital in Commenda St. Peter:						
5	—	Besoldung des Spitals-Verwalters zu Commenda . .	183	75	—	—	183	75
6	—	„ des Spitalsarztes „ „ . . .	180	8	—	—	180	8
7	—	Liedlohn der Köchin „ „ . . .	46	67	—	—	46	67
8	—	Bestallung des Kaminfegers „ „ . . .	6	71	—	—	6	71
9	—	„ des Barbiers „ „ . . .	5	83	—	—	5	83
10	—	Jährliche Grundsteuer „ „ . . .	1	31	—	—	1	31
11	—	Berköstung der Pfründner „ „ . . .	739	14	—	—	739	14
12	—	Bekleidung der „ „ „ . . .	61	77	—	—	61	77
13	—	Medikamenten- und Leichenkosten	94	93 ¹ / ₂	—	—	94	93 ¹ / ₂
14	—	Gewöhnliche Conservations-Arbeiten und sonstige Spi- talsverfordernisse	137	76	}	}	455	1 ¹ / ₂
			317	25 ¹ / ₂				
15	—	Vorschuß gegen Verrechnung respective schließlicher Verlagsrest — Summe	1775	21	—	—	1775	21

Voranschlag						Der Gesamt-Erfolg beträgt gegen den Voranschlag				Begründung der Differenzen
Genehmigte Präliminar-Positionen		Anfänglicher Rückstand		Zusammen		mehr		weniger		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
—	—	16500	—	16500	—	—	—	—	—	<p>ad Post-Nr. 1.</p> <p>Von dem anfänglichen Kaufschillingsreste pr. 16500 fl. — fr. ist der Theilbetrag pr. 3300 „ — „</p> <p>am 20. Jänner 1866 eingezahlt worden, während der weitere Rückstand pr. 13200 fl. — fr. in vier gleichen Jahresraten à 3300 fl. bis Weihnachten 1870 gegen pünktliche halbjährige Verzinsung der jeweiligen Kapitalsreste laut der hohen Landesauschuß-Bevilligung vom 10. August 1867, Z. 3077 abzustatten sein wird.</p>
—	—	511	50	511	50	621	89	—	—	
—	—	17011	50	17011	50	621	89	—	—	<p>ad Post-Nr. 2.</p> <p>Die 5% Activ- und respective Ausgleichungs-Interessen von dem oben ad P. Nr. 1 dargestellten Kaufschillingsreste pr. 16500 fl. betragen für die Zeit seit 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866 im Ganzen 1218 fl. 70 fr. und nach Abzug der zu Folge h. Landesregierungs-Verordnung vom 18. Dezember 1865, Z. 13996 in Abfall gebrachten 7% Einkommensteuer pr. 85 „ 31 „ nur 1133 fl. 39 fr. sonach im Vergleiche zu dem Interessen-Rückstande pro 1865 pr. 511 „ 50 „ mehr um 621 fl. 89 fr.</p>
48	—	23	75	71	75	—	—	1	2	
357	—	30	38	387	38	—	80	—	—	
405	—	54	13	459	13	—	—	—	22	<p>ad Post-Nr. 15.</p> <p>Die der Spitalsverwaltung im Solarjahre 1866 ertheilten Verläge betragen zusammen 1800 fl. — fr. und nach Hinzurechnung des mit Ende October 1865 verbliebenen Cassaresstes pr. 61 „ 75 „ im Ganzen 1861 fl. 75 fr. Nach Abschlag der laut bezüglicher Verlagsrechnung für die in der Zeit seit 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866 bestrittenen Ausgaben zusammen pr. 1544 fl. 49 ½ fr. zeigt sich mit Ende Dezember 1866 der unverwendete Verlagsrest pr. 317 fl. 25 ½ fr.</p>
158	—	—	—	158	—	25	75	—	—	
158	—	—	—	158	—	22	8	—	—	
36	—	—	—	36	—	10	67	—	—	
6	—	—	—	6	—	—	71	—	—	
5	—	—	—	5	—	—	83	—	—	
2	—	—	—	2	—	—	—	—	69	
700	—	—	—	700	—	39	14	—	—	
30	—	—	—	30	—	31	77	—	—	
50	—	—	—	50	—	44	93 ½	—	—	
205	—	—	—	205	—	250	1 ½	—	—	
1350	—	—	—	1350	—	425	21	—	—	

B.

Rechnungs- = Abschluß

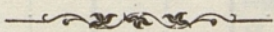
des

Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfondes

im

Herzogthume Krain

für das Solar-Jahr 1867.



Rubriken-Nr.	Post-Nr. der Beilage	Benennung der Rubriken	Gesamt-Einnahme						
			Wirklicher Erfolg		Schließlicher Activ-Rückstand		Zusammen		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Reelle Einnahmen.									
1	1	Kauffschillinge	1227	60	13335	96 ¹ / ₂	14563	56 ¹ / ₂	
2	—	Activ-Interessen	5855	97 ¹ / ₂	1827	51	7683	48 ¹ / ₂	
3	—	Ertrag der Realitäten	—	—	1285	38 ¹ / ₂	1285	38 ¹ / ₂	
4	—	Verschiedene Einnahmen	1909	28 ¹ / ₂	459	80	2369	8 ¹ / ₂	
5	—	Summe ad I.	8992	86	16908	66	25901	52	
II. Sonstige Einnahmen.									
6	—	Rückerhaltene Vorschüsse	—	—	5400	—	5400	—	
7	—	Summe ad I. et II.	8992	86	22308	66	31301	52	
8	—	Anfänglicher barer Kassereft	1581	84 ¹ / ₂	—	—	—	—	
9	—	Gesamt-Einnahme	10574	70 ¹ / ₂					
10	—	Schließlicher barer Kassereft	—	—	826	42 ¹ / ₂			
11	—	Summe aller Activ-Rückstände	—	—	23135	8 ¹ / ₂			

Voranschlag						Die Gesamt-Einnahme beträgt gegen den Voranschlag				Begründung der Differenzen
Genehmigte Präliminar-Positionen		Anfänglicher Activ-Rückstand		Zusammen		mehr		weniger		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
3795	—	13949	76 1/2	17744	76 1/2	—	—	3181	20	ad Rub. Nr. 1. Die Differenz an Kapital und Zinsen zusammen pr. 3181 fl. 20 fr. erscheint in der Beilage anmerkungsweise begründet.
5006	69 1/2	2543	92	7550	61 1/2	132	87	—	—	
—	—	1416	63	1416	63	—	—	131	24 1/2	
350	—	317	25 1/2	667	25 1/2	1701	83	—	—	
9151	69 1/2	18227	57	27379	26 1/2	—	—	1477	74 1/2	ad Rub. Nr. 2. Mehr um 132 fl. 87 fr. in Folge der Fructifizirung der disponiblen Fondsüberschüsse.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9151	69 1/2	18227	57	27379	26 1/2	—	—	—	—	ad Rub. Nr. 3. Die Differenz pr. 131 fl. 24 1/2 fr. betrifft die dem gewesenen Inspector der Glavar'schen Fondsherrschaft Landspreis Anton Böhm auf Grund des Vergleiches vom 11. November 1867 gebührende unter Rubrik Nr. 17 als Passiv-Rückstand dargestellte und von dem diesbezüglichen Activ-Rückstande pr. 1416 fl. 63 fr. im Compensationswege abgeschriebene Remuneration pr. 131 „ 24 1/2 „ wornach mit Ende Dezember 1867 noch ein Activ-Rückstand von . . . 1285 fl. 38 1/2 fr. verblieb, welcher in Gemäßheit der hohen L. A. Vdg. vom 15. Jänner 1868, Z. 4402 im Jahre 1868 zu berichtigen sein wird.
—	—	1581	84 1/2	—	—	—	—	—	—	
—	—	19809	41 1/2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad Rub. Nr. 4. Mehr um 1701 fl. 83 fr. und zwar an Kapitals-Rückzahlungen der Staats-Anlehens-Obligationen pr. 1387 „ 50 „ dann an Rechnungs-Erfäßen pr. . . 314 fl. 33 fr.

Rubriken-Nr.	Post-Nr. der Beilage	Benennung der Rubriken	Gesamt-Ausgabe						
			Wirklicher Erfolg		Schließlicher Passiv-Rückstand		Zusammen		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Neuelle Ausgaben.									
12	3—4	Stiftungen und Stipendien	373	43	59	78	433	21	
13	5—15	Beiträge für das Spital Commenda St. Peter	2072	12½	—	—	2072	12½	
14	—	Steuern und Abgaben	403	12	—	—	403	12	
15	—	Bauauslagen	—	—	—	—	—	—	
16	—	Barer Geldaufwand für angekaufte Obligationen	1369	54	—	—	1369	54	
17	—	Verschiedene Auslagen	130	6½	—	—	130	6½	
18	—	Summe ad I.	4348	28	59	78	4408	6	
II. Sonstige Ausgaben.									
19	—	Gegebene Vorschüsse	5400	—	—	—	5400	—	
20	—	Summe ad I. et II.	9748	28	59	78	9808	6	
21	—	Schließlicher barer Kassenrest	826	42½					
22	—	Gesamt-Ausgabe	10574	70½					
23	—	Im Vergleich mit den Activen	—	—	23135	8½	—	—	
24	—	ergibt sich ein reiner Activ-Rückstand	—	—	23075	30½	—	—	

Voranschlag					Die Gesamt-Ausgabe beträgt gegen den Voranschlag				Begründung der Differenzen	
Genehmigte Präliminar-Positionen		Anfänglicher Passiv-Rückstand		Zusammen		mehr		weniger		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.
405	20	30	38	435	58	—	—	2	37	<p>ad Nr. Nr. 13.</p> <p>Die Mehr-Ausgabe pr. 734 fl. — fr.</p> <p>entstand hauptsächlich in Folge des größern Aufwandes für die Verköstigung der Pfründner und beträgt eigentlich nach Abzug des in der Beilage Post-Nr. 15 dargestellten baren Kassarestes pr. 459 „ 80 „</p> <p>nur 274 fl. 20 fr.</p> <p>ad Nr. Nr. 16.</p> <p>Der Differenzbetrag pr. 1369 fl. 54 fr.</p> <p>wurde zum Ankaufe von 3 Stück Lotto-Anlehens-Obligationen de 1860 im Nennwerthe zusammen pr. 1500 „ — „ verwendet.</p>
1338	12 1/2	—	—	1338	12 1/2	734	—	—	—	
350	47	53	50	403	97	—	—	—	85	
50	—	—	—	50	—	—	—	50	—	
—	—	—	—	—	—	1369	54	—	—	
100	—	131	24 1/2	231	24 1/2	—	—	101	18	
2243	79 1/2	215	12 1/2	2458	92	1949	14	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2243	79 1/2	215	12 1/2	2458	92	—	—	—	—	
—	—	19809	41 1/2	—	—	—	—	—	—	
—	—	19594	29	—	—	—	—	—	—	

Nachweisung

des gesammten Activ- und Passiv-Vermögens des Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungs-Fondes mit Ende des Jahres 1867.

Post-Nr.	Detail	Geldbetrag in öfter. Währung				Anmerkung
		einzelu		zusammen		
		fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Activ-Vermögen.						
1	Schließlicher barer Kassereft	826	42 1/2			
2	a. Schließliche reelle Activ-Rückstände	16908	66			
	b. " sonstige " "	5400	—			
				23135	8 1/2	ad Post-Nr. 7.
3	In Activ-Kapitalien:					Der schließliche Gesamt-
	a. An 5% Staats-Anlehens-Obligationen in Conv. Münze verzinslich pr.	28737	45			Vermögensstand pro 1867
	b. An 5% Grundentlastungs-Schuldverschreibungen in C. Mze. verzinslich pr.	39826	50			pr. . . 125409 fl. 25 1/2 fr.
	c. An 5% Lotto- u. Steuer-Anlehens-Obligationen de 1860 u. 1864 in Defi. W. verzinslich pr.	31970	—			hat sich
				100533	95	gegen den
4	In Realitäten:					anfängli-
	a. Werth des Spitalsgebäudes zu Commenda St. Peter mit	1500	—			chen pr. 119848 „ 60 1/2 „
	b. Werth der gesammten Inventarial-Gegenstände	300	—			im Gan-
				1800	—	zen um . 5560 fl. 65 fr.
5	Gesammt-Activ-Vermögen	—	—	125469	3 1/2	vermehrt.
II. Passiv-Vermögen:						
6	Schließliche reelle Passiv-Rückstände	—	—	59	78	
7	Durch Vergleichung der Passiva mit den Activen sub P. Nr. 5 ergibt sich ein reines Activ-Vermögen pr.	—	—	125409	25 1/2	

Nr.	Beschreibung der Ausgaben	Saldo	
		Saldo	Saldo
1	Kaufschillinge	13500	13500
2	an Kapital	13500	13500
	an Bank	13500	13500
	Summe	13500	13500
3	Dr. Krenn'sche Zinsung für den Spielmarkt	388.8	45.13
4	Transportkosten täglich 14 kr. für 7 Transporter Laster	388.8	388.8
	Summe	388.8	388.8
5	Bezahlung des Spitals-Berichtes in Gommern	157.50	157.50
6	" " " " " "	119.81	119.81
7	" " " " " "	40	40
8	Bezahlung des Kammergeldes	1.93	1.93
9	" " " " " "	3	3
10	Zahlung des Grundbesitzes u. d. d. d.	214.12	214.12
11	Bezahlung der Zinsen	808.87	808.87
12	" " " " " "	81.17	81.17
13	Bezahlung der Zinsen u. d. d. d.	87.87	87.87
14	Arbeitslohn-Gehälter u. sonstige Spi-	381.60	381.60
15	Bezahlung gegen Rechnung respective	459.80	459.80
	Summe	3072.12	3072.12

Beilage.

Post-Nr.	Rubri- fen-Nr.	Benennung der Rubriken	Gesamt-Erfolg						
			Wirklicher Erfolg		Schließlicher Rückstand		Zusammen		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
		A. Einnahmen.							
	1	Kauffchillinge:							
1	—	An Kapital	—	—	13200	—	13200	—	
2	—	„ Zinsen hievon	1227	60	135	96 $\frac{1}{2}$	1363	56 $\frac{1}{2}$	
		Summe	1227	60	13335	96 $\frac{1}{2}$	14563	56 $\frac{1}{2}$	
		B. Ausgaben.							
	12	Stiftungen und Stipendien:							
3	—	Dr. Kemig'sche Stiftung für den Spitalsarzt . . .	45	13	—	—	45	13	
4	—	Armenportionen täglich 14 fr. für 7 Landpreiser Untertsh.	328	30	59	78	388	8	
		Summe	373	43	59	78	433	21	
	13	Beiträge für das Spital in Commenda St. Peter:							
5	—	Besoldung des Spitals-Verwalters zu Commenda . .	157	50	—	—	157	50	
6	—	„ des Spitalsarztes „ „ . .	149	61	—	—	149	61	
7	—	Liedlohn der Köchin „ „ . .	40	—	—	—	40	—	
8	—	Bestallung des Kaminsegers „ „ . .	4	95	—	—	4	95	
9	—	„ des Barbiers „ „ . .	5	—	—	—	5	—	
10	—	Jährliche Grundsteuer u. Affekuranz „ „ . .	2	14 $\frac{1}{2}$	—	—	2	14 $\frac{1}{2}$	
11	—	Verköstigung der Pfründner „ „ . .	809	67 $\frac{1}{2}$	—	—	809	67 $\frac{1}{2}$	
12	—	Bekleidung der „ „ „ . .	84	17	—	—	84	17	
13	—	Medikamenten- und Leichenkosten	97	67 $\frac{1}{2}$	—	—	97	67 $\frac{1}{2}$	
14	—	Gewöhnliche Conservations-Arbeiten und sonstige Spi- talsverfordernisse	261	60	—	—	261	60	
15	—	Vorschuß gegen Verrechnung respective schließlicher Verlagsrest	459	80	—	—	459	80	
		Summe	2072	12 $\frac{1}{2}$	—	—	2072	12 $\frac{1}{2}$	

Voranschlag						Der Gesamt-Erfolg beträgt gegen den Voranschlag				Begründung der Differenzen
Genehmigte Präliminar-Positionen		Anfänglicher Rückstand		Zusammen		mehr		weniger		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
3300	—	13200	—	16500	—	—	—	3300	—	
495	—	749	76 $\frac{1}{2}$	1244	76 $\frac{1}{2}$	118	80	—	—	
3795	—	13949	76 $\frac{1}{2}$	17744	76 $\frac{1}{2}$	—	—	3181	20	
47	50	—	—	47	75	—	—	2	37	
357	70	30	38	388	8	—	—	—	—	
405	20	30	38	435	58	—	—	2	37	
157	50	—	—	157	50	—	—	—	—	
157	50	—	—	157	50	—	—	7	89	
40	—	—	—	40	—	—	—	—	—	
5	75	—	—	5	75	—	—	—	80	
5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	
2	37 $\frac{1}{2}$	—	—	2	37 $\frac{1}{2}$	—	—	—	23	
600	—	—	—	600	—	209	67 $\frac{1}{2}$	—	—	
30	—	—	—	30	—	54	17	—	—	
50	—	—	—	50	—	47	67 $\frac{1}{2}$	—	—	
290	—	—	—	290	—	—	—	—	28	40
—	—	—	—	—	—	459	80	—	—	
1338	12 $\frac{1}{2}$	—	—	1338	12 $\frac{1}{2}$	734	—	—	—	

ad Post-Nr. 1 & 2.

Mehr um 118 fl. 80 fr., weil die im Jahre 1867 fällig gewesene Kapitalrate pr. 3300 fl. nicht berichtigt wurde, und daher die Interessen vom ganzen rückständigen Kauffchillingsreste pr. 13200 fl. abgestattet worden sind.

ad Post-Nr. 15.

Die der Spitalsverwaltung im Jahre 1867 ertheilten Geldverläge betragen zusammen 1800 fl. — fr. und nach Hinzurechnung des mit Ende Dezember 1866 verbliebenen Kassenrestes pr. 317 „ 25 $\frac{1}{2}$ „ im Ganzen pr. 2117 fl. 25 $\frac{1}{2}$ fr. Nach Abschlag der laut der bezüglichen Verlagsrechnung im Jahre 1867 bestrittenen Ausgaben zusammen pr. 1657 „ 45 $\frac{1}{2}$ „ zeigt sich mit Ende Dezember 1867 der unverwendete Verlagsrest pr. 459 fl. 80 fr.

Summarischer Voranschlag

des Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfondes für das Jahr 1868.

Post-, Beilage-Nr.		E r f o r d e r n i s s												Anmerkung	
		Benennung der Kubriken		1866		1867		1868		1869		Berichtigung des hohen Landtages			
				Wirklicher Erfolg		Berichtigter Voranschlag		Antrag der Landesbuchhaltung u. des Landesauschusses		Antrag der Landesbuchhaltung u. des Landesauschusses		1868	1869		
		österreichische Währung													
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1/I.	Stiftungen und Stipendien	357	80	357	80	358	68								
2/II.	Beiträge für das Spital in Commenda St. Peter	1.590	43 ¹ / ₂	1.385	62 ¹ / ₂	1.386	25								
3/III.	Steuern und Gaben	297	33 ¹ / ₂	350	47	351	52								
4/IV.	Bauauslagen	330	—	50	—	3.350	—								
5/V.	Verschiedene Auslagen	1.435	32	100	—	100	—								
6	Summe	4.010	89	2.243	79 ¹ / ₂	5.546	45								

Post-, Beilage-Nr.		B e d e c k u n g												Anmerkung	
		Benennung der Kubriken		1866		1867		1868		1869		Berichtigung des hohen Landtages			
				Wirklicher Erfolg		Berichtigter Voranschlag		Antrag der Landesbuchhaltung u. des Landesauschusses		Antrag der Landesbuchhaltung u. des Landesauschusses		1868	1869		
		österreichische Währung													
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
7/VI.	Kauffchillinge	3.683	62 ¹ / ₂	3.795	—	3.913	80								
8/VII.	Aktiv-Interessen	4.247	40 ¹ / ₂	5.006	69 ¹ / ₂	5.021	69 ¹ / ₂								
9/VIII.	Ertrag der Realitäten	—	—	—	—	1.317	52								
10/IX.	Verschiedene Einnahmen	107	70	3.500	—	5.924	54								
	Summe	8.038	73	9.151	69 ¹ / ₂	16177	55 ¹ / ₂								
11	Im Vergleich mit der Summe des Erfordernisses pr.	4.010	89	2.243	79 ¹ / ₂	5.546	45								
12	zeigt sich ein Ueberschuß pr.	4.027	84	6.907	90	10631	10 ¹ / ₂								

ad Post-Nr. 12.

Der Ueberschuß pro 1868 wird im Sinne des hohen Landtagsbeschlusses vom 7. Dez. 1866 (8. Sitzung) zu verwenden sein.

Die disponiblenurrenten Fondsüberschüsse werden im Laufe des Jahres durch börsenmäßigen Obligationenankauf fruchtbringend angelegt.

Laibach am 26. Juli 1868.

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

Poslanec Tavčar:

Stavim predlog, da se tudi to poročilo finančnemu odseku izroči.

Deželni glavlar:

To je že notri.

Landeshauptmann:

Ich bringe nun den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich. Niemand ne vstane.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum 6. Gegenstande der Tagesordnung, d. i. Bericht des Landesausschusses um Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der slovenischen Sprache in Schule und Amt.

Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, diesen Bericht vorzutragen.

Poročevalec dr. Bleiweis:

(Bere iz odra.liest von der Tribüne.)

„Slavni zbor!

Po sklepu deželnega zbora v 5. seji 1867. leta 28. dne svečana je dobil deželni odbor to-le nalogo:

„Naj izdelata in prihodnjemu deželnemu zboru predloži načrt, kako bi se v vojvodini Kranjski ravnopravnost slovenskega jezika v šolah, uradnih in sodnih uresničila.“

Odveč bi bilo, ako bi se deželni odbor hotel dandanes sklicevati na mnogoletne vroče želje slovenskega naroda in zastopnikov njegovih po takošnji postavi in silno njeno potrebo dokazovati na dolgo in široko, in to tem manj, ker obširne njene obravnave dveh deželnih zborov so zapisane v stenografičnih listih našega zbora (glej stenogr. sp. 1866. leta, stran 228, 359—361, 456, 483, in pa leta 1867. str. 60).

Tu je bilo dokazano, da ljudska šola, nikakor ni ljudska šola, ako se mladina ne podučuje v jeziku, ki ga ljudstvo govori, — in dokazano je bilo dalje, da tudi v srednjih šolah se mladina naša mora v narodovem jeziku, a ne v slovnici sami, popolnoma in tako izuriti, da stopivši iz teh šol moše zadostovati zahtevam naroda svojega, bodi-si da si izbere poklic uradnika, duhovnika, odvetnika, učenika, zdravnika i. t. d.

Kjer tedaj naravno pravo narodovo od ene strani, od druge pa djanska potreba vsakdanjega življenja tako jasno govori, ondi ni treba obširnih razlogov, da se narodu dá, kar narodu gré.

Da pa pričujoči načrt o zadevah šolskih zahteva za zdaj le to, da se v tako imenovanih srednjih šolah vsaj polovica nauk razlaga v slovenskem jeziku, temu je vzrok to, da odbor ni hotel prestopati mejá, ktere so si zagovorniki narodnih pravic po natančnem prevdanku naših razmér postavili v prejšnjih sesijah deželnega zbora, in kterih se je držal tudi tisti po deželnem zboru izvoljeni odbor, ki je v seji 12. svečana 1866. leta poročal o učnem jeziku za ljudske in srednje šole. Veljavo prislovice naše: „kolikor jezikov znaš, za toliko ljudi veljaš“, po vsej vrednosti

svoji spoznaje, niso zagovorniki ravnopravnosti slovenskega jezika nikdar preganjali nemškega jezika popolnoma iz naših šol, marveč mu na pravem mestu vsegdar odločevali toliko prostora, da se ga tista mladina, ktera šolstva svojega ne konča z ljudsko šolo, zdatno nauči, a da ta prostor vendar ni tolikšen, da bi škodo trpel deželni jezik.

In tega vodila se drži tudi deželni odbor, trdno pričakovaje, da mu pritrđi vsak, kdor se drži človečanskega pravila: „česar sebi ne želiš, ne stori bližnjemu“, in vsak, kdor vé, da nikjer na svetu ni vezana kultura na jezik, ampak le na znanstvo in vednosti, ki si jih človek pridobiti more v tem ali unem jeziku.

Kar se pa tiče rabe slovenskega jezika v javnih uradnih, obsega ta načrt ono okrožje uradnih opravil, kadar gospóske bodi-si z besedo bodi-si pismom stopajo v dotiko z ljudstvom. Vzeto je v načrt vse to, kar je že dozdej po različnih vladnih ukazih gosposkam že zapovedano, a je žalibog zapoved le na papirji ostala. Temu pa more v ustavni državi enkrat konec biti, da je narod naš v uradnih, ktere vendar tudi on zdržuje, mučenec nemščine, ki je ne razume. Za nespametno (absurdum) bi pač ves svet spoznal, ako bi se narodu v nemških okrajinah Avstrije slovanski dopisi, slovanski odloki i. t. d. podajali, — in vendar se slovenskemu narodu na Kranjskem o tem še dandanes, z malimi izjemami, tako godi, kakor da bi krivica bila pravica! Zadnji čas je, da narod naš v tem obziru neha biti tujec na domači zemlji.

To bodi slavnemu zboru dokaz, da to, kar se v pričujočem načrtu zaradi narodne ravnopravnosti zahteva, je le postulat pravicé, in da vse, kar se zahteva v postavi šolski in v postavi za uradnije, se opira na žive potrebe vsakdanjega življenja naroda slovenskega, kteremu se je sicer odvzela tlaka in desetina, a ne se povrnila ravnopravnost narodna.

Da pa se uradnikom cesarskim, advokatom in notarjem olajša raba slovenskega jezika v njihovih javnih opravilih, treba je, da se ravnopravnost jeziku našemu odpré tudi v višja učilišča. V ta namen bile so pri c. k. ministerstvu dunajskem 1848. leta razprave za napravo vseučilišča Slovincem v Ljubljani, v kterem bi se dotični nauki razkladali v slovenskem jeziku. Na stran pustivši za zdaj vseučiliščino vprašanje povdarja deželni odbor, glede na potrebo popolne izurjenosti uradnikov, odvetnikov in notarjev v slovenskem jeziku, vendar že zdaj živo in neobhodno potrebo, da se vsaj en oddelek vseučiliščin ustanovi v Ljubljani, in v ta namen svetuje slavnemu deželnemu zboru, da se oberne do visoke vlade s prošnjo, da se napravi akademija za pravoznanstvo, ktera se je v Ljubljani po ukazu c. k. ministerstva za nauk od 5. okt. 1848. leta šte. 6230 že leta 1849. začejala z napravo dveh učilnic pravoslovnih, namreč avstrijskega državljanskega in pa kriminalnega prava, pa je prestala zopet, ko je v Avstriji zginila ustava.

Po vsem tedaj deželni odbor predlaga:

Naj sklene slavni deželni zbor:

1. Priloženemu načrtu postave, po kteri se uresniči ravnopravnost slovenskega jezika v javnih šolah in uradnih kranjskih, se pritrjuje;

2. naprava pravoslovne akademije se za neobhodno potrebo spoznava in gledé na to potrebo prosi se visoka c. k. vlada, da po ustavni poti skrbi za to, da

se v Ljubljani napravi akademija za pravoznanstvo s slovenskim učnim jezikom“.

Postava

od

veljavna za vojvodino Kranjsko,

kako naj se uresniči ravnopravnost slovenskega jezika v javnih šolah in uradnih.

S pritrjenjem deželnega zbora mojega vojvodstva Kranjskega ukazujem tako-le:

I. Zastran šol.

A. Zastran ljudskih šol.

§. 1.

Po vseh ljudskih šolah na Kranjskem je slovenski jezik učni jezik, samo v nemških občinah na Kočevskem bodi učni jezik nemški.

§. 2.

V tretjem in četrtem razredu glavnih šol je nemški, na glavni šoli kočevskega mesta pa slovenski jezik učni predmet.

B. Zastran šole za učiteljske pripravnike.

§. 3.

V šoli za učiteljske pripravnike je učni jezik slovenski.

C. Zastran srednjih šol.

§. 4.

Po gimnazijah in v realki naj se podučuje uže precej zdaj vsaj polovica učnih predmetov v slovenskem jeziku.

§. 5.

Določba prejšnjega paragrafa (§. 4), kolikor še ni uže zdaj v djanju, naj se izvršuje tako, da se v bližnjem šolskem letu prvi razred, in s tem napredujoč v prihodnjih letih višji razredi po tem načinu uravnajo.

D. Zastran obrtniških šol.

§. 6.

V obrtniški šoli, ki je v zvezi z realko ali v oni, ki se v prihodnje ustanovi, je učni jezik slovenski.

II. Zastran javnih uradov.

§. 7.

Slovenski jezik naj vsem javnim gosposkam in uradom rabi tako-le:

a) Slovenske vloge naj se vselej rešujejo v slovenskem jeziku;

b) zaslišbe in obravnave s slovenskimi ljudmi naj se opravljajo v slovenskem jeziku; v tem jeziku naj se pišejo vsi dotični protokoli, in izdajo dotične rešitve;

c) vsi ukazi, vabila, razglasi in naznanila slovenskim ljudem naj bodo v slovenskem jeziku.

§. 8.

Določbe prejšnjega paragrafa (§. 7) naj veljajo za vse uradnije, posebno za vse politične, davkofske in sodne reči v civilnem kakor v kazenskem postopu.

§. 9.

Ministrom, katerih se dotiče, nalaga se izvršilo te postave“.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die allgemeine Debatte.

Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Poslanec Tavčar:

Prosim besede. Sicer se je o pričujočem sporočilu mnogo govorilo in želje našega ljudstva v tem so nam dovolj znane; ker pa je mnogo imenitnega in važnega v zaslišanem predmetu, zatoraj stavim predlog, da se ta predmet izroči šolskemu odseku.

Landeshauptmann:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Ich bitte die Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht, se vzdignejo.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause, po prestanku.)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Vorlage dem Ausschusse für Schulangelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesen werde, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich, nijeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom h. Hause genehmiget.

Es kommt nun der Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Stadtvorstellung von Krainburg, betreffend die Einhebung der Gemeindezuschläge.

Berichterstatter Abg. Ritter v. Kallenegger:

(Liest von der Tribüne. Bere iz odra.)

„Hoher Landtag!

Die Stadtgemeinde Krainburg bezieht zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon seit Jahren Gemeindezuschläge zu den direkten und indirekten Steuern;

so im Jahre 1862: 12% und im Jahre 1864: 15% der gesammten allgemeinen Verzehrungssteuern; eben so Anfang 1865 vom 1. Juni 1865 bis Ende 1866: 15% der direkten (Grund-, Hauszins- und Hausklassen-, Erwerb- und Einkommensteuer) und 20% der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Branntwein, Bier (auch vom eingeführten) und von Fleisch im Jahre 1867: 20% dieser indirekten Steuern, und ebenso wurde im Jahre 1868 ihr der Fortbezug dieses 20%igen Verzehrungssteuer-Zuschlages bewilligt, von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch.

Nachdem die Verzehrungssteuer vom Staate nicht in eigener Regie eingehoben, sondern verpachtet war, so war im Sinne der bestehenden Gesetze, und meistens im Sinne auch des §. 84 Gem. Gesetzes vom 17. Februar 1866 der Verzehrungssteuer-Pächter angewiesen, auch die obigen Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer (mit Ausnahme der von der Gemeinde selbst einzuhebenden Zuschläge vom eingeführten fremden Bier im Jahre 1865 und 1866) einzuheben und in monatlichen Dekursvorten an die Stadtgemeinde abzuführen.

Auf solche Weise bezog die Stadt vom Verzehrungssteuerpächter:

im Jahre 1864: 15% Zuschlag; 54 fl. 60 fr. für Jänner, 60 fl. für Februar, 65 fl. 52 fr. für jeden der folgenden Monate, zusammen 962 fl. 25 fr.;

im Jahre 1865 als 15% Zuschlag während der ersten 5 Monate je 65 fl. 52 fr., dann als 20% Zuschlag während der folgenden Monate: Juni bis Oktober je 80 fl. 52 fr., November und Dezember je 80 fl., also zusammen in diesem Jahre: 875 fl. 20 fr.

im Jahre 1866 als 20% Zuschlag monatlich 80 fl., zusammen 960 fl.;

im Jahre 1867: ebenso 960 fl.

Mit Beginn des Jahres 1868 trat ein anderer Verzehrungssteuerpächter ein, welcher ebenfalls von der k. k. Finanzdirektion für Krain die Weisung erhielt, den 20%igen Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag in Krainburg einzubeheben und an die Stadt abzuführen.

Da trat nun die Differenz hervor, daß die Stadtgemeinde Krainburg sich mit der vom Pächter angebotenen monatlichen Abfuhr 80 fl. nicht begnügen wollte, sondern von der Ansicht ausgehend, daß der wirkliche Betrag dieses 20% Verzehrungssteuer-Zuschlages ein weit höherer (bis 1600 fl. jährlich) sei, die angebotenen 80 fl. nur als à Conto-Zahlung des zu verrechnenden höheren Ertrages annehmen wollte, und es steigerte sich der Conflict in der Art, daß der Pächter mit letztem Februar 1868 der Stadtgemeinde erklärte, ihren Zuschlag fortan gar nicht mehr einzubeheben, sondern dies ihr unmittelbar selbst zu thun überlasse.

Die im Wege des Landesauschusses und der k. k. Finanzdirektion veruchte Abhilfe hatte keinen erwünschten Erfolg, indem der Pächter weder zu einer höheren Zahlung, noch zur Ausweisung und Verrechnung des eingehobenen Zuschlages sich herbeiliess, die Gemeinde aber weder mit den monatlichen 80 fl. sich begnügte, noch die eigene Einhebung des Zuschlages verfügen konnte, weil dies nicht nur nicht in ihrer, sondern in des Pächters Verpflichtung gelegen ist, auch abgesehen von der großen Belästigung einer doppelten Steuereinzahlung für die Parteien und deren Kosten für die Gemeinde, diese Maßregel nicht über Nacht, ohne Erhebung der Verzehrungssteuerpflichtigen und ihrer Vorräthe an schon versteuerten Artikeln möglich ist, endlich aber, weil der Pächter, als die Gemeinde zu dieser eigenen Einhebung schreiten wollte, die Verzehrungssteuer-Revisionsbögen den Parteien abnahm, und so, wie die Stadt Krainburg in ihrem Ministerial-Gesuche vom 16. August 1868 behauptet, auch die eigene Einhebung des Zuschlages vereitelt.

Dieses Gesuch lautet dahin, das k. k. Finanzministerium wolle verfügen, daß die Verzehrungssteuerpachtung sogleich anstandslos den 20%igen Gemeindezuschlag von den indirekten Steuern in der Stadt Krainburg erhebt und an die Gemeindefasse vollständig abführt, und à Conto der abgelaufenen Monate sogleich 1000 fl. an die Gemeindefasse erlegt, die widerrechtlich abgenommenen Steuerbögen den Steuerträgern rückstellt, und den Geschäftsführer durch einen andern ersetzt oder anweise, sein Benehmen anders einzurichten.

Die Stadtgemeinde hierin zu unterstützen, ist Gegenstand der vorliegend an den h. Landtag gerichteten Petition.

Die Einhebung und Abfuhr des Verzehrungssteuerzuschlages für die Gemeinde liegt zweifellos in der Verpflichtung des Pächters; denn er tritt laut §. 22 des Finanzministerialdekretes vom 15. Juni 1829, Prov. Ges. pag. 240, und laut seines demgemäß verfaßten Pacht-

vertrages in alle Rechte und Pflichten der Gefällenverwaltung, also auch in die in §. 84 des Grundgesetzes begründete obige Obliegenheit; — ebenso ist der Pächter verpflichtet (§. 13 der Instruction vom 28. Juli 1829, Prov. Ges. S. pag. 346) den Parteien die eingehobenen Verzehrungssteuer-Gemeindezuschläge in besonderer Evidenz zu quittiren. Er durfte sich daher weder jener Einhebung und Abfuhr einseitig entschlagen, noch die erwähnten Quittungsdokumente wieder an sich ziehen.

In diesen Punkten ist daher die Unterstützung der Gemeinde durch Befürwortung bei der k. k. Finanzverwaltung begründet. Im Brennpunkte der Differenz aber, im Betrage der Gebühr fehlen jedoch Mittel und Anhaltspunkte um einen ähnlichen ziffermäßig zu formulirenden Antrag zu empfehlen. Eine förmliche Verrechnung der eingehobenen Zuschläge, wie dies rein privatrechtlich aufgefaßt, im Verhältnisse eines Geschäftsführers und Beforgers fremder Einkünfte gelegen wäre, läßt sich aus dem Grunde nicht fordern, weil der Pächter dies nur durch Vorlage seiner Geschäftsgebarung an seinen Kontrahenten, d. i. an die Finanzverwaltung über den faktischen Ertrag der gepachteten Steuer und den hiernach sich berechnenden 20% Gemeindezuschlag zu bewirken hätte, — zu solcher Vorlage aber die Finanzverwaltung weder für sich noch für die Gemeinde ein Vertragsrecht hat — überdies die Richtigkeit der Vorermungen des Pächters zu kontrolliren nicht vermöchte. Auch eine sonstige grundsätzliche Beurtheilung des Mehranspruches der Gemeinde Krainburg fehlt.

Wenn dieselbe aus dem Umstande, daß laut ihrer Note an die k. k. Finanzdirektion vom 5. Juni d. J., Z. 232, die Krainburger Wirths beim dortigen k. k. Steueramte erklärten, die Verzehrungssteuer sammt Kriegszuschlag in Krainburg um jährliche 8400 fl. übernehmen zu wollen, folgert, daß ihr (selbst nach Abzug der Regiekosten des Pächters) mindestens 1400 fl. statt 960 fl. jährlich gebühren, so kann jene Erklärung der Wirths, selbst wenn sie reell gemeint ist, dem Pächter nicht verfangen; auch steht die von der Gemeinde verlangte Erhöhung in keinem Causalnexus zu den in den Pachtzinsziffern und Zuschlagsprocenten der Vorjahre sich äussprechenden Steuer- und Zuschlagserträgen.

Es betragen nämlich:

Verzehrungssteuer		Zuschlags-	
im Jahre	Pachtzins	%	Abfuhr
1864	13700 fl.	15	962 fl. 25 fr.
1865	13700 "	15, dann 20	875 " 20 "
1866	15160 "	— 20 —	960 " — "
1867	16399 "	— 20 —	960 " — "

Es ist also nicht einleuchtend, warum heuer bei nicht wesentlich (nur um 87 fl.) höherem Pachtzins pr. 16486 fl. und gleich gebliebenem Gemeindezuschlagsprocent, dessen Ertrag sich von 960 fl. auf 1400 fl. solle gehoben haben, wenn gleich die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß die Abfuhr auch in den früheren Jahren zu gering war, die Gemeinde sich aber dennoch damit begnügte.

Allerdings liegt die Frage nahe, ob die Gemeinde in diesem Gegenstande lediglich an das Belieben oder doch an den guten Willen des jeweiligen Pächters, ohne irgend eine Garantie oder Kontrolle für die Vollständigkeit der gebührenden Zuschlagsabfuhr gewiesen sein solle.

Gewiß ist gegenseitiges Entgegenkommen, zumal in solchen auf gegenseitigem Vertrauen ruhenden Rechtsbeziehungen das Erwünschteste; die erwähnte Garantie und Kontrolle ist den Gemeinden nichts desto weniger in eben jenen Zahlungsdokumenten geboten, welche den Parteien von der Verzehrungssteuerpachtung gebühren, und welche diese Gemeindeglieder ihrem Gemeindevorstande zur Verfügung zu stellen ein natürliches Interesse haben; denn allen Gemeindegliedern muß daran gelegen sein, daß der für die Bedürfnisse ihrer Gemeinde gezahlte Zuschlag unverfälscht denselben zu Gute komme.

Es läßt sich daher behaupten, daß in dieser Mitwirkung der verzehrungssteuerpflichtigen Gemeindeglieder selbst das fragliche Abhilfsmittel, u. z. viel wirksamer und verlässlicher zu finden sei, als in irgend einer eigenen Vormerkung des Pächters, die er, wie gesagt, der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen, gar nicht gehalten ist.

Aus dem Gefagten ergeben sich für die Erledigung dieser Petition in zweifacher Richtung folgende Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Diese Petition der Stadtgemeinde Krainburg sei im Wege des k. k. Landespräsidiums für Krain dem hohen k. k. Finanzministerium zur geneigten wirksamen Verfügung zu übermitteln, auf daß der Verzehrungssteuerpächter im Bezirke Krainburg die Einhebung und Abfuhr des Gemeindegeldes der Stadt Krainburg an diese und zwar auch schon für die verfllossene Zeit klaglos und vollständig bewirke, und den Parteien die etwa ihnen abgenommenen Verzehrungssteuer-Zahlungsbolleten und Steuer Scheine (Steuerbögen) rückstelle.

2. Dieser Beschluß sei der Stadtgemeinde Krainburg mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß übrigens es ihre Sache sei, in angemessener Weise vorerst die behauptete höhere Ertragssumme ihres Verzehrungssteuerzuschlages zu constatiren, und sich hierzu der patriotischen Mitwirkung der verzehrungssteuerpflichtigen Parteien zu verschern.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Generaldebatte, da der Antrag aus mehreren Theilen besteht.

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Niemand meldet sich, nobeden se ne javi.)

Wenn nicht, so gehen wir zur Spezialdebatte über, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, den ersten Punkt des Antrages des Petitionsausschusses vorzutragen.

Berichterstatter Ritter v. Kallenegger (liest, here):

„1. Diese Petition der Stadtgemeinde Krainburg sei im Wege des k. k. Landespräsidiums für Krain dem h. k. k. Finanzministerium zur geneigten wirksamen Verfügung zu übermitteln, auf daß der Verzehrungssteuerpächter im Bezirke Krainburg die Einhebung und Abfuhr des Gemeindegeldes der Stadt Krainburg an diese, u. z. auch schon für die verfllossene Zeit klaglos und vollständig

bewirke und den Parteien die etwa ihnen abgenommenen Verzehrungssteuer-Zahlungsbolleten und Steuer Scheine (Steuerbögen) rückstelle.“

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand der Herren über diesen Antrag das Wort? (Niemand meldet sich, nobeden se ne javi.)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche den eben vorgelesenen Antrag annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich, nijeden se vstane.)

Der Antrag ist vom h. Hause genehmiget.

Berichterstatter Ritter v. Kallenegger:

Der zweite Antrag lautet (liest, here):

„2. Dieser Beschluß sei der Stadtgemeinde Krainburg mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß übrigens es ihre Sache sei, in angemessener Weise vorerst die behauptete höhere Ertragssumme ihres Verzehrungssteuerzuschlages zu constatiren, und sich hierzu der patriotischen Mitwirkung der verzehrungssteuerpflichtigen Parteien zu verschern.“

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand der Herren das Wort über diesen 2. Theil? (Nach einer Pause, po prestanku.) Wenn nicht, so bitte ich abzustimmen, und ersuche diejenigen Herren, welche auch diesen 2. Theil des Antrages des Petitionsausschusses annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich, nijeden ne vstane.)

Auch dieser Antrag ist vom h. Hause genehmiget.

Da der Antrag aus mehreren Theilen besteht, so beantrage ich denselben gleich auch in dritter Lesung anzunehmen, und bitte die Herren, welche die Anträge des Petitionsausschusses in 3. Lesung annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich, nijeden ne vstane.)

Die Anträge sind auch in 3. Lesung vom h. Hause genehmiget.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Ich bestimme die nächste Sitzung auf Samstag den 5. September und würde auf die Tagesordnung stellen:

1. Poročilo odbora postavljenega za pregled volitve deželnega poslanca za Postojno, Vrhniko in Lož.

2. Vorlage des Landesauschusses, betreffend die Aenderung der §§. 5, 20 und 32 der Dienstpragmatik und Dienstinstruction für die landschaftlichen Beamten und Diener.

3. Vorlage des Landesauschusses, betreffend die Gebär- und Findelanstalten in Krain.

Ist etwas zu dieser Tagesordnung zu erinnern?

Wenn nicht, so ist dieselbe zwischen mir und dem h. Hause vereinbart.

Die Sitzung ist geschlossen.

Seja se konča o 40. minuti čez 11. uro. — Schluß der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.